

05/17

BNA newsletter



Nach der Vogelgrippe ist vor der Vogelgrippe!¹⁾

Welcher Geflügelhalter erinnert sich nicht mit Schrecken an den „Vogelgrippewinter“ 2016/2017? **Alleine in Deutschland gab es über 1.150 nachgewiesene Fälle bei Wildvögeln, 15 in Zoos und Wildparks sowie 92 betroffene Nutzgeflügelbestände.**²⁾ Europaweit war es die bisher folgenschwerste und am längsten andauernde jemals dokumentierte Geflügelpest-Epidemie. Sie verursachte nicht nur einen immensen Schaden bei der Geflügelwirtschaft (geschätzt ca. 40 Mio. €, 830.000 getötete/tote Tiere), sondern führte auch bei Zoos, Tier- und Vogelparks sowie privaten Haltern zu **teils katastrophalen Zuständen**, beispielsweise durch die **monatelange Aufstallungspflicht, wiederholte (Zwangs)Beprobungen und die Tötung von Tieren.**

Der Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA) hat sich bei den Gesprächen vor allem für die Belange von Klein- und Ziergeflügelhaltern sowie Tier- und Vogelparks eingesetzt und dabei eng mit anderen betroffenen Verbänden (z. B. BDRG, VDZ) zusammengearbeitet. Obwohl es ein Jahr später noch ruhig ist – bisher wurde der Virus nur bei drei Höckerschwänen (August) und einer Stockente (Oktober) nachgewiesen³⁾ – möchte der BNA insbesondere die Halter von Ziergeflügel sowie Tier- und Vogelparks auf die aktuellen Empfehlungen für Biosicherheitsmaßnahmen und die wichtigsten Verhaltensregeln im Falle eines erneuten Auftretens der Vogelgrippe hinweisen. Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden sie auf unserer Webseite (www.bna-ev.de) und auf den Internetseiten verschiedener Landesministerien, u. a. MLR Baden-Württemberg. Sobald die Überarbeitung der Geflügelpestverordnung abgeschlossen ist, wird der BNA gesondert über die Ergebnisse berichten.



Vorwerkhuhn (Hahn)

Foto: Jürgen Hirt, BNA

Sowohl auf Länder- als auch auf Bundesebene wurden in den letzten Monaten zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt um Erfahrungen auszutauschen und geeignete Maßnahmenkataloge für zukünftige Vogelgrippe-Ereignisse auszuarbeiten. Dabei ging es u. a. auch um die Novellierung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung). Von Seiten der zuständigen Ministerien wurde dabei deutlich gemacht, dass sowohl die Bekämpfung der Geflügelpest als auch die Einleitung konkreter Maßnahmen weiterhin den Bundesländern obliegen wird, damit regionale Besonderheiten (z. B. Anzahl und Verteilung von Geflügelhaltungen) entsprechend berücksichtigt werden können.



Im Gegensatz zu anderen Vogel-Viren kann HPAI H5N8 auch bei Gänsen und Enten zu hohen Verlusten führen.

Foto: Jürgen Hirt, BNA



Die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG) bietet auf ihrer Webseite vielfältige Informationen zum Thema „Desinfektion in der Tierhaltung“ an: <http://www.dvg.net>



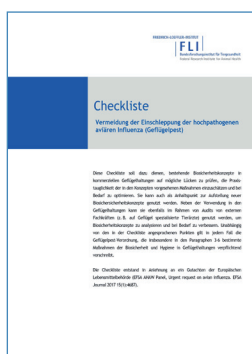
Info-Flyer des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein. Den Flyer sowie weitere Informationen zum Thema Vogelgrippe finden Sie auf der Webseite des Ministeriums: www.schleswig-holstein.de/Gefluegelpest

Verhaltensregeln für Kleinbetriebe mit Geflügelhaltung (unter 1.000 Tiere) und Geflügelhobbyhaltungen



Bilder unten:

Info-Materialien des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit zum Thema Geflügelgrippe (Aviäre Influenza). Weitere Information sowie die o. g. Materialien zum Download finden Sie auf der Homepage des FLI: www.fli.de



Die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI H5N8) kann innerhalb von wenigen Tagen hohe Verluste bei Geflügel verursachen. Besonders betroffen sind dabei Hühnervögel, aber auch Enten und Gänse sowie diverse andere Vogelgruppen. Mit Hilfe von strengen Hygieneregeln, auch als Biosicherheitsmaßnahmen bezeichnet, kann die Gefahr einer Infektion des eigenen Bestandes deutlich reduziert werden.

Die Vogelgrippe kann über verschiedene Wege in die Bestände gelangen. Zu den bekannten Infektionsquellen gehören der Handel mit Geflügel, Verschleppungen aus infizierten Betrieben, aber auch der direkte und indirekte Kontakt zwischen Haus- bzw. Ziergeflügel und Wildvögeln, z. B. über verunreinigtes Futter, Einstreu, Gegenstände oder Schuhe. **Die besonders empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen zielen entsprechend in diese Richtung; u. a. sollen Futterstellen und Tränken nicht für Wildvögel zugänglich sein. Futter, Einstreu und Gerätschaften sollen geschützt vor Wildvögeln gelagert werden und Neuzugänge für einige Tage getrennt gehalten werden (Quarantänehaltung).**

Insbesondere die monatelange Aufstallungspflicht, d. h. ein Verbot der Freilandhaltung, hat viele Betriebe stark belastet und zu teils tierschutzwidrigen Zuständen geführt. Hier ist zu überlegen, ob Gehege und Volieren durch geeignete Maßnahmen (z. B. Gitter, Abdeckungen) so abgesichert werden können, dass Wildvögel, aber auch Schädlinge, zuverlässig ab- bzw. ferngehalten werden können. Ausnahmen vom Aufstallungsgebot können nur mit Zustimmung des zuständigen Veterinäramtes erfolgen, wenn es sachlich vertretbar oder bei pflichtgemäßem Ermessen geboten ist, beispielsweise wenn die Tiere aufgrund ihres artspezifischen Verhaltens nicht aufgestellt werden können. Auch sieht die Geflügelpest-Verordnung in bestimmten Fällen Ausnahmen von der Tötungspflicht vor.

Weitere besonders empfohlene Biosicherheitsmaßnahmen sind:

- Geflügel nur mit Leitungswasser tränken.
- Extra (Stall-)Kleidung (inklusive Schuhwerk) tragen und sie regelmäßig über 60 Grad waschen. Bei mehreren Beständen kann es sinnvoll sein, die Kleidung zuzuordnen oder alternativ Einmalschutzkleidung zu verwenden.
- Desinfektionsmatten oder -wannen für Schuhe bereitstellen.⁴⁾
- Regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände. Hierfür können handelsübliche Desinfektionsmittel mit der Bezeichnung „begrenzt viruzid“, „viruzid“ sowie „wirksam gegen behüllte Viren“ eingesetzt werden.

- Ställe inklusive der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände regelmäßig reinigen und desinfizieren, insbesondere vor einem Neubesatz.
- Transportmittel für Geflügel (wie Anhänger, Kisten, Käfige, Behälter) sind nach jeder Verwendung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Zukauf neuer Tiere möglichst vermeiden, Neuzugänge einer entsprechenden Quarantäne unterziehen.
- Keine Eierschalen, Speise- und Kuchenabfälle verfüttern.

Liegt der Bestand im Falle eines erneuten Ausbruchs der Vogelgrippe in einem Restriktionsgebiet (z. B. Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet), müssen die von der zuständigen Veterinärbehörde angeordneten Maßnahmen zusätzlich beachtet werden.

Grundsätzlich würden wir jedem Geflügelhalter und insbesondere Tier- und Vogelparks empfehlen, eine schriftliche Auflistung geeigneter Biosicherheitsmaßnahmen und eventuell auch eine entsprechende **Checkliste zu erstellen**. Als Vorlage hierfür eignet sich u. a. die Checkliste: **„Vermeidung der Einschleppung der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest)“** des Friedrich-Loeffler-Instituts. Diese Checkliste soll zwar vorrangig dazu dienen, bestehende Biosicherheitskonzepte in kommerziellen Geflügelhaltungen auf mögliche Lücken zu prüfen, die Praxistauglichkeit der in den Konzepten vorgesehenen Maßnahmen einzuschätzen und bei Bedarf zu optimieren; sie liefert damit aber auch gute Anhaltspunkte zur Aufstellung von Biosicherheitskonzepten für Tier- und Vogelparks. Haltern von Ziergeflügel wird darüber hinaus dringend empfohlen alle Tiere zu kennzeichnen und ein Bestandsbuch führen.

Quellen:

- 1) Die gebräuchliche Bezeichnung Vogelgrippe steht in diesem Zusammenhang für die hochpathogene **Aviäre Influenza (HPAI H5N8)**.
- 2) Veröffentlichung Friedrich-Loeffler-Institut
- 3) Veröffentlichung Friedrich-Loeffler-Institut
- 4) Geeignete Desinfektionsmittel finden Sie auf der DVG-Desinfektionsmittelliste für Handelspräparate (http://www.desinfektion-dvg.de/fileadmin/FG_Desinfektion/Dokumente/Listen/Tierhaltungsbereich/DVG-Desinfektionsmittelliste_TH.pdf). Zudem verfügt die DVG über eine immer aktuell gehaltene Desinfektionsmitteldatenbank: <http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>